

DIE FÜHRUNG PRIESTERLOSER MISSIONSGEMEINDEN IN CHINA AM ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS

von Bernward Willeke

In der Sitzung vom 14. Januar 1795 entschloß sich der besondere Ausschuß der Propagandakongregation für China und Ostindien¹, einen Apostolischen Visitator in das Apostolische Vikariat Shensi-Shansi zu entsenden. Dieses Missionsgebiet war eines der größten in China, übertraf an Fläche Frankreich, Belgien und die Niederlande zusammengenommen, hatte aber nur acht Priester und war von internen Streitigkeiten unter den Missionaren heimgesucht. Papst Pius VI. betraute mit dieser Visitation den Peking-Missionar D. Emanuele Conforti², der wegen der damaligen politischen Lage nur die Gemeinden der Provinz Shansi besuchen konnte und während dieser Zeit ausführliche Bestimmungen über geordnete und fruchtbringende Missionsarbeit herausgab, die er *Constitutiones* nannte. Ein ganzes Kapitel dieser Konstitutionen handelt von der Führung priesterloser Gemeinden und von priesterlosem Gottesdienst.

¹ Im 18. Jahrhundert gab es innerhalb der Sacra Congregatio de Propaganda Fide zu Rom eine „Congregatio Particularis de rebus Sinarum et Indiarum Orientalium“, deren Anfänge in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreichen. Sie wurde erst im Jahre 1856 aufgehoben. Vgl. NICOLA KOWALSKY OMI: „Inventario dell' Archivio storico della S. Congregazione de Propaganda Fide“ in *Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft* (= NZM) 17 (Schöneck 1961) 23.

² Emanuele Conforti (chines.: *Kao Lin-yüan*) war um das Jahr 1754 zu Siena geboren. Er war Mitglied der Kongregation des hl. Johannes des Täufers. Zusammen mit D. Giuseppe Milani aus der gleichen Kongregation reiste er in die Chinamission. Am 13. Dezember 1783 kam er in Kanton an, verweilte dort bis zum 7. Februar 1785 und reiste dann mit offizieller Erlaubnis des chinesischen Kaisers nach Peking. 1787 wurde er Prokurator der Propagandakongregation für Peking und zugleich Pfarrer der Kirche der Propagandamissionare in der Hauptstadt. Wegen seiner extravaganten Geldverwaltung 1791 als Prokurator abgesetzt, war er, vom Bischof von Peking, Alexandre de Gouvea, begünstigt, noch einige Jahre Pfarrer, bis er 1795 zum Apostolischen Visitator für das Apostolische Vikariat Shensi-Shansi ernannt wurde. Da er seine Kompetenzen als Visitator überschritten hatte und neue Klagen in Rom einliefen, wurde er zuerst 1797, dann engültig 1801 nach Europa zurückgerufen, erhielt aber auf Fürbitten mancher Missionare die Erlaubnis, in Peking zu bleiben. 1811 wurde er mit den anderen Missionaren der Propagandakirche, D. Giacomo Ferretti, P. Adeodato de S. Agostino und P. Anselmo de S. Margherita, von der chinesischen Regierung aus China ausgewiesen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Macao fuhr er zusammen mit P. Adeodato am 29. März 1812 nach Pulopinang, wo er im Priesterseminar der Auswärtigen Missionen von Paris bis zu seinem Tode am 24. September 1837 verblieb. Über ihn vgl. FORTUNATO MARGIOTTI OFM: „La Confraternità del Carmine in China (1728—1838)“ in *Ephemerides Carmelitanae* 14 (Rom 1963) 123; JOSEPH DE MOIDREY SJ: *Confesseurs de la Foi en Chine (1784—1862)* (Shanghai 1935) 72—73

Die Konstitutionen, die das Datum vom 23. Dezember 1797 tragen, sind bisher nie veröffentlicht worden³ und darum fast gänzlich unbekannt. Sie wurden sogar von der Propagandakongregation bewußt *ad acta* gelegt, nachdem sie sich in der Sitzung vom 20. Februar 1801 von der ganzen Visitation Confortis distanzierte und dem Visitator vorwarf, daß er seine Kompetenzen in grober Weise überschritten habe⁴. Trotzdem sind diese Konstitutionen, aber auch Confortis Visitationsbericht selber⁵, wertvolles Dokumentationsmaterial für die Geschichte der Chinamission, vor allem der Propagandamissionen in den Provinzen Shensi, Shansi, Kansu, Hupeh und Hunan, die alle einem einzigen Apostolischen Vikar unterstanden.

Die Konstitutionen stammen aus der Feder eines erfahrenen Priesters, der 17 Jahre lang als Missionar in der Kaiserstadt Peking gewirkt hatte, aber auch die Missionsgemeinden des mittleren und südlichen Shansi aus persönlicher Erfahrung kannte. Bei der Abfassung kamen ihm nicht nur seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zugute, sondern er konnte sich auch die des chinesischen Weltpriesters D. Johannes Kuo⁶, eines sehr geschätzten Priesters der damaligen Zeit, den er zu seinem Sekretär nahm, zu eigen machen. Dazu lehnte er sich sehr weit an die bereits bestehende Praxis in diesen Provinzen an, wie sie von früheren Apostolischen Vikaren eingeführt worden war.

Die Regeln und Bestimmungen, die D. Conforti über die religiöse Leitung der zahlreichen Missionsgemeinden, die bei dem ungeheuren Priestermangel nur alle zwei bis drei Jahre von einem Priester besucht werden konnten, gab, sind heute ein anschauliches Dokument des damaligen Missionslebens in China. Sie sind zwar nicht die ersten, die wir kennen; denn 1939 veröffentlichte bereits P. Hubert Verhaeren CM die *Ordonnances de la Sainte Église*⁷, die in den Jahren der Verfolgung

³ Das Original befindet sich im Archiv der S. Congr. de Propaganda Fide in Rom: *Scrittura Originali della Congregazione Particolare pro rebus Sinarum et Indiarum Orientalium* (kurz: SOCP), vol. 69 (1796—1801) fols 513—525

⁴ Archiv der Prop. Fide: *Acta Congregationis Particularis*, vol. 18, fol. 218

⁵ E. CONFORTI: Relatio Visitationis Peractae Quam S. Congregationi de P. F. exhibuit Emmanuel Conforti, Sacerdos Congregationis S. Joannis Baptistae, et Vicariatus Xansi, et Xensi in Imperio Sinarum Visitator Apostolicus. Archiv S. Congr. de Prop. Fide: SOCP vol. 69 (1796—1801), fol. 470—489. Eine Edition dieser Relatio erscheint demnächst in der Zeitschrift *Archivum Franciscanum Historicum* (Florenz-Quaracchi).

⁶ D. Johannes Kuo, nach 1785 unter dem Namen Camillus Chia o bekannt, war 1748 im Kreise Hukwan in Südshansi geboren. Von 1764 bis 1775 studierte er im Kolleg der Heiligen Familie in Neapel und wurde 1775 zum Priester geweiht. Vom 6. Mai 1777 an arbeitete er bis zu seinem Tode im Februar 1817 in den verschiedenen Missionen des Vikariates Shensi-Shansi, vor allen Missionaren, die ihn kannten, als ausgezeichnete Priester gepriesen. KILIAN PFLAUM OFM: *Nathanael Burger und die Mission von Shansi und Shensi; 1765—1780* (Landshut 1954) 82—83

⁷ *Monumenta Serica* 4 (Peking 1939) 457—477

von 1664—68 in Kanton entstanden sind und bereits ins einzelne gehende Anordnungen für den priesterlosen Gottesdienst geben. Aber auch Confortis Bestimmungen sind in einer Zeit, wo diese Probleme erneut diskutiert werden⁸, von nicht geringer Aktualität, weswegen sie hier in deutscher Übersetzung und im lateinischen Original wiedergegeben werden.

Conforti über die Führung priesterloser Missionsgemeinden

„Da es den Missionaren, die alle ihren eigenen Bezirk haben, wegen der überaus großen Entfernungen vieler Missionsgemeinden und aus anderen sehr schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, für alle geistlichen Nöte der Christen persönlich zu sorgen, bestimmen wir, daß in jeder Christengemeinde das Folgende beobachtet werde:

1. An allen Orten, wo sich eine Gemeinde von Gläubigen befindet, sollen vom zuständigen Missionar je nach der Zahl der Gemeindemitglieder ein oder zwei Männer ausgewählt werden, die sich durch Verständnis für christliche Zucht, durch die Glut der Frömmigkeit und das Beispiel des Lebens auszeichnen. Bis dahin [d. h. bis zur Neuwahl] sollen, so bestimmen und erklären wir, die bisherigen Gemeindevorsteher auf Grund dieser Konstitutionen ihres Amtes enthoben sein⁹.

2. Diese so bestellten Männer sollen den übrigen Christen vorstehen und die Sorge für die Kirchen haben. In diesen — oder auch in einem anderen Hause, wenn Gefahr und Unsicherheit besteht, — sollen sie das Volk wenigstens an den Sonn- und Feiertagen versammeln.

3. Die Gläubigen sollen, nachdem sie sich versammelt haben, zuerst gemeinsam die Akte des Glaubens, der Anbetung, der Danksagung und der Hingabe mit Andacht und Frömmigkeit beten, darauf die Morgenbete, dann dreimal ein Vaterunser und Ave Maria für die Verbreitung des Glaubens und die Erhöhung der heiligen Mutter Kirche. In Zeiten drohenden Unheils oder allgemeiner Not sollen sie auch für diese Anliegen beten¹⁰.

⁸ J. HOFINGER SJ: „Der priesterlose Gemeindegottesdienst in der Mission“, in *NZM* 11 (1955) 122—141; J. KELLNER SJ: „Priesterlose Gemeindefeier in den Missionen“, in *NZM* 11 (1955) 283—300; BENNO BIERMANN OP: „Der priesterlose Gemeindegottesdienst in der Mission“, in *NZM* 14 (1958) 59—61; Bischof C. KRAMER OFM: „Der priesterlose Gottesdienst in den Missionen“ in *Mission und Liturgie* Der Kongreß von Nimwegen 1959, hgb. von J. HOFINGER, (Mainz 1960) 118—122. Vgl. auch W. PROMPER: „Sind auf Missionsstationen, auf denen keine Sonntagsmesse gehalten werden kann, die Christen zur Teilnahme an anderen religiösen Übungen verpflichtet?“ in *ZMR* 41 (1957) 57

⁹ Auf diese Weise wollte der Visitator den Missionaren Gelegenheit geben, die weniger guten Gemeindevorsteher abzusetzen.

¹⁰ P. PAUL BRUNNER hat in seinem Buch: *L'Euchologe de la mission de Chine-Editio Princeps 1628 et développements jusqu'à nos jours* (Münster 1964) die älteste und einflußreichste Sammlung chinesischer Gebete herausgegeben und ihre Geschichte verfolgt. Diese hatte auch in Shansi, Shensi und Hukwang

4. Nach diesen Gebeten sollen die Gemeindevorsteher die Gläubigen belehren, welche Feste, Vigilien oder gebotenen Fasttage in die kommende Woche fallen, gemäß dem Kalender, der in chinesischer Sprache abgefaßt ist¹¹ und den sie immer bei sich haben müssen. Sie sollen bei dieser Gelegenheit dem Volke auch alles verkündigen, was auf Anordnung des kirchlichen Obern der Zeit entsprechend zu verkündigen ist.

5. Nach diesen Hinweisen sollen die Gemeindevorsteher selber oder durch eine andere männliche Person, wie es vom zuständigen Missionar bestimmt ist, eine fromme Lesung halten, um dadurch die Seelen der Gläubigen zu nähren. Andernfalls sollen sie die Gläubigen in den Grundwahrheiten des Glaubens und in anderen heilsnotwendigen Dingen unterrichten oder sie zu einer frommen Betrachtung sammeln und ihnen dabei behilflich sein.

6. Am Nachmittag sollen sie selber die männliche Jugend in der Christlichen Lehre unterweisen oder dafür sorgen, daß dies von anderen dazu eingesetzten Männern geschieht. Für die Mädchen ist das die Aufgabe der weiblichen Katechistinnen, die ebenfalls vom zuständigen Missionar bestimmt sein müssen. Wenn die Kinder jedoch schon die Anfangsgründe des Glaubens kennen, sollen sie sie über die Wirkungen der Sakramente und die Art und Weise, diese richtig und fruchtbringend zu empfangen, belehren.

7. Nach der Kinderkatechese sollen sich die Gläubigen, wenn es sich leicht machen läßt, wieder am gleichen Ort versammeln, um passende festgesetzte Gebete Gott dazubringen, denen sich dann die abendliche Gewissenserforschung und die Gebete vor dem Schlafengehen anschließen.

8. Damit in allen Gemeinden diese Gebete, vor allem an Sonn- und Feiertagen, einheitlich verrichtet werden, halten wir es im Herrn für notwendig, eine bestimmte Sammlung¹² vorzuschreiben. Es ist Pflicht des zuständigen Missionars, diese Sammlung in den Gemeinden einzuführen, und wir wollen, daß sie bei den Katechisten und den Gemeindevorstehern

keinen geringen Einfluß, obwohl die Anordnung der Gebete beim Gemeindegottesdienst um 1800 eine andere war.

¹¹ Der kirchliche Kalender, jährlich vom kirchlichen Obern herausgegeben, war zwischen 1790 und 1800 Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen. Während in Teilen von Shansi die Feste nach der Tradition von Peking gefeiert wurden, versuchte GIAMBATTISTA DA MANDELLO OFM schon als Provikar einen einheitlichen Kalender einzuführen, der sich mehr nach den Missionen in Fukien und Szechwan, d. h. nach der Tradition der Propagandamissionen, richtete. Die ersten Lazaristen suchten den Kalender Mandellos auch in Nord-Hupeh einzuführen, das vorher Missionsgebiet der Jesuiten gewesen war. Auch hier stießen sie auf den Widerstand der Gemeinden, die vom alten Kalender der Jesuiten nicht lassen wollten. Conforti legte dann einen neuen Kalender fest, der sich aber nicht durchsetzen konnte.

¹² Diese Sammlung von Gebeten, die Conforti zusammenstellte und vorschrieb, ist wahrscheinlich nicht erhalten, da er kein Exemplar nach Rom einschickte. Näheres über diese Gebetssammlung ist bisher nicht bekannt geworden.

sorgfältig aufbewahrt und in der Praxis verwendet wird. An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen erlauben wir zur Zeit des gemeinsamen Gebetes keine anderen Litaneien¹³ als die von der Muttergottes, gewöhnlich die Lauretanische genannt, die Litanei von allen Heiligen und die Litanei für die Sterbenden (ausgenommen die Litanei vom Heiligsten Namen Jesu, die von Papst Sixtus V. approbiert wurde)¹⁴.

9. Die Gemeindevorsteher sollen auch dafür sorgen, daß in den Räumen, die für das gemeinsame Gebet und die Feier der hl. Geheimmisse bestimmt sind, alles sauber und wohlanständig ist, daß hier Ehrfurcht waltet und daß keine eitlen Reden geführt werden. Das Weihwasserbecken soll stets sauber gehalten und häufig nachgefüllt werden. Die Frauen sollen von den Männern getrennte Plätze haben¹⁵. In allem herrsche Frömmigkeit und Andacht.

10. Die Gemeindevorsteher sollen besonders dafür Sorge tragen, daß sie die in Gefahr schwebenden Kleinkinder taufen und selbst die Katechumenen, wenn irgendwie Lebensgefahr besteht und sie darum bitten. Sie sollen deren Namen und Wohnort in ein Buch schreiben, damit der Missionar sie, wenn sie überleben, bei seinem nächsten Besuch herbeirufen und die übrigen Taufzeremonien nachholen kann. Weiter sollen sie eifrig darauf achten, daß die Eltern ihre Kinder in allen religiösen Pflichten richtig unterweisen. Ferner sind die Kranken ihrer Sorge anheimgegeben. Sie sollen den Priester zur Spendung der Krankensakramente rufen lassen, sich den Sterbenden widmen und es nicht unterlassen, ihnen durch das Gebet der Gemeinschaft Hilfe zu verschaffen. Bei den Begräbnissen müssen sie darüber wachen, daß sich nichts Abergläubisches und von den Riten der heiligen Kirche Verschiedenes einschleicht.

11. Die Vorsteher der Gemeinden müssen bei Heiraten von Christen

¹³ Litaneien waren in der alten Chinamission sehr beliebt und wurden vor allem bei der Totenwache gern gebetet. In einem Brief an die Propaganda vom 20. 8. 1790 berichtet GIAMBATTISTA DA MANDELLO OFM, daß er in der Mission von Chiang-chow ein altes Buch mit mehr als 200 Litaneien gefunden habe, doch hielt er sie für unerleuchtete Auswüchse. Vor seiner Zeit habe es immerhin noch 18 gegeben. Er duldete nur die drei von der Kirche ausdrücklich gutgeheißenen.

¹⁴ Diese Stelle ist nicht ganz klar. Es ist Tatsache, daß Mandello die Namen-Jesu-Litanei abgelehnt hatte, während Conforti sie auf Bitten der Priester und Christen wieder gestattete. Hier ist sie wieder ausgenommen. Papst Sixtus V. hatte in seiner Konstitution *Reddituri* den Karmeliten eine Namen-Jesu-Litanei erlaubt, aber erst Leo XIII. approbierte am 16. Januar 1886 ein erneuertes Formular für die ganze Kirche.

¹⁵ Nach chinesischer Auffassung war es unschicklich, daß Männer und Frauen gemeinsam an öffentlichen Veranstaltungen teilnahmen. So hatte man bis 1724 fast allgemein getrennte Kirchen für Männer und Frauen, eine Praxis, die in Peking bis zum 19. Jahrhundert weiterbestand. In den kleinen Privatoratorien in den Provinzen jedoch begnügte man sich damit, daß Männer und Frauen getrennte Plätze einnahmen.

nachforschen, ob Ehehindernisse vorhanden sind, und gegebenenfalls den Missionar um Dispens angehen. Bei Hochzeiten sollen sie Sorge tragen, daß nach Brauch der heiligen Kirche auch der Priester zur Trauung und zur Einsegnung der Ehe eingeladen wird¹⁶.

12. Bei Streitigkeiten unter Christen soll der Vorsteher der Gemeinde mit geziemender Vorsicht darauf bedacht sein, durch seinen Rat den Frieden unter den streitenden Parteien wiederherzustellen, bevor die Sache vor den weltlichen Richter gebracht wird. Wenn der Vorsteher selber dazu nicht in der Lage ist, soll er es sich nicht verdrießen lassen, andere kluge Männer heranzuziehen.

13. Schließlich sollen die Gemeindevorsteher sich darüber vergewissern, ob die Leute auf dem Wege des Herrn wandeln, ob irgendein Mißbrauch oder eine schlechte Gewohnheit sich eingeschlichen hat. Wenn der Missionar kommt, müssen sie ihn darüber aufklären, wie es mit den einzelnen Christen steht, und ihm in besonderer Weise zur Seite stehen und ihm in allem gehorchen.

Dies alles soll immer und in allem beachtet werden. Alles übrige soll nach der Eigenart der Gemeinden und den besonderen Notwendigkeiten vom kirchlichen Oben bestimmt werden.“

Soweit die Anordnungen des D. Conforti über die Leitung der priesterlosen Gemeinden im Vikariat Shensi-Shansi. Sie ergänzen die wertvollen Ausführungen von Xaver Bürkler SMB, die er in seinem Buch *Die Sonn- und Festtagsfeier in der katholischen Chinamission*¹⁷ auch über den priesterlosen Gottesdienst machte. Denn auf die Praxis im Apostolischen Vikariat Shensi-Shansi kommt er gar nicht zu sprechen, wahrscheinlich weil hier kein veröffentliches Material vorlag. Auch auf die Geschichte der katholischen chinesischen Gebetssammlungen, die in den letzten Jahren von Paul Brunner SJ erforscht wurden¹⁸, werfen Confortis Bestimmungen neues Licht.

Die Organisation der priesterlosen Gemeinden, wie sie in den alten Gemeinden Chinas vorherrschte, hat sich vor allem in den Zeiten der Unterdrückung und Verfolgung bewährt. Wenn sich in der schweren Zeit der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die meisten dieser Gemeinden erhalten haben und dem Glauben treu geblieben sind, so ist das nicht zuletzt dieser straffen Gemeindeordnung zu verdanken. Von einer geringen Zahl von Priestern geführt, wurde eine große Zahl von Missionsgemeinden auf diese Weise zusammengehalten und in eine bessere Zeit hinübergerettet.

¹⁶ Da die tridentinische Ehegesetzgebung im Vikariat Shensi-Shansi nicht verkündigt worden war, bestand keine Verpflichtung zur Form, war wegen der geringen Priesterzahl auch nicht möglich. Trotzdem drang Conforti auf die Assistenz des Priesters.

¹⁷ XAVER BÜRKLER SMB: *Die Sonn- und Festtagsfeier in der katholischen Chinamission*. Eine geschichtlich-pastorale Untersuchung (Rom 1942)

¹⁸ Vgl. Note 10

Der lateinische Originaltext

Cum propter maximam locorum distantiam, et propter alias gravissimas causas, spiritualibus omnium Christianorum necessitatibus, missionarii in suos quisque districtus distributi, providere ipsi praesentes haud possint, ideo in quovis fidelium oppido, haec quae sequuntur, servanda statuimus.

1. Omnibus in locis, in quibus fit fidelium congregatio, pro numero Christianorum a missionario proprio singuli, vel bini ex iis deligantur viri, qui disciplinae christianae intelligentia, pietatis ardore, vitaeque exemplo inter caeteros emineant. Interim quotquot actu sunt capita Christianitatis vigore praesentium ab officio suspensa esse sancimus et declaramus.

2. Hi sic designati reliquis praeficientur Christianis aedesque sacras curabunt, in quas, vel in aliam domum, si quod adsit suspicionis periculum, singulis saltem diebus dominicis et festis, Christianum populum congregabunt.

3. Fideles congregati post elicitos fidei, adorationis, gratiarum actionis et oblationis actus matutinas preces attente ac devote recitabunt, inde ter pro fidei christianae propagatione et Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione et cet.; tum praeterea si quod malum vel calamitas impendet, itidem fiat.

4. Post praedictas preces Christianos admonebunt, qui dies festi, si qui in hebdomada inciderint colendi, quaeque vigiliae seu jejunia ex S. Ecclesiae instituto servanda sint, prout erunt in Calendario sinice descripto, quod apud se semper habere curabunt; item reliqua omnia, quae superioris ecclesiastici jussu pro ratione temporum promulganda erunt, populo denuntiabunt.

5. His factis admonitionibus, vel per se, vel per alium probatum virum, prout a proprio missionario praescriptum fuerit, pia aliqua lectione fidelium animos pascent, vel fidei rudimentis aliisque ad salutem necessariis Christianos erudient, vel ad piam aliquam meditationem colligent fideles eosque juvabunt.

6. Pomeridiano tempore doctrinam christianam adolescentulos ipsi edocebunt, aut ab aliis viris edocendos curabunt, quod idipsum praestabunt mulieres catechistae a proprio missionario eligendae erga puellarum instructionem. Cum vero pueri jam fidei rudimentis imbuti fuerint, eos instruent circa vim sacramentorum simul et dispositionis ad ea rite et fructuose recipienda.

7. Peracta puerorum instructione, si commode fieri poterit, in eundem locum congregabunt Christianos ad praescriptas alias preces fundendas, quibus addetur serotinum examen et quotidianae orationes ante somnum recitari solitae.

8. Ut in recitandis precibus conformis sit ubique locorum methodus, eo vel maxime in diebus dominicis et festis per annum, necessarium in Domino judicavimus, harum precum formulam sinice conscriptam designare, quam publicare ad proprium missionarium attinet, et in quovis oppido, ubi pro precibus in communi congregantur fideles, eam apud Catechistas et Capita Christianitatis fideliter transscriptam servari ac in praxim redigi mens est nostra et intentio. Diebus dominicis et festis de praecepto communis orationis tempore non alias permittimus recitare litanias, nisi B. M. Virginis, vulgo Lauretanis, vel litanias omnium Sanctorum et Agonizantium (exceptis SS. Nominis Jesu litiis a Sisto V. approbatis).

9. Capita Christianitatis pariter curabunt, ut in locis pro communi oratione et divinorum officiorum celebratione statutis, omnia munda sint et decencia, ne fiant irreverentiae, ne vana fiant colloquia. Vas ibi sit aquae benedictae expolitum et frequenter renovetur. Loca mulierum a viris sint divisa; in omnibus regnet pietas et devotio.

10. Eadem capita attendent praesertim, ut periclitantes infantulos baptismate abluant ipsosque Catechumenos baptismum expetentes, si aliquod periculum adsit. Horum baptizatorum nomina et domicilii loca in aliquo libro distinguunt, quo adveniente missionario, si supervixerint, ad supplendas baptismi caeremonias vocari possint. Vigiles erunt, ut adolescentes omnibus pietatis officiis rite a parentibus imbuantur. Curam infirmorum singularem gerent, sacerdotem pro sacramentis administrandis invitare curabunt, moribundis sollicite aderunt eorum animas publicis orationibus sublevandas non omittent; in sepultura Defunctorum, ne quid superstitiosum sit, et a sanctis Ecclesiae ritibus alienum invigilabunt.

11. In Christianorum Sponsalibus celebrandis, an sint aliqua impedimenta, inquirent, si quod occurrerit, Missionarium pro dispensatione adibunt; ubi Matrimonia contrahenda erunt, curabunt, ut juxta S. Ecclesiae consuetudinem sacerdos invitetur pro Nuptiarum solemnitate ac benedictione.

12. In Christianorum litibus ita cum debita cautela, se gerent, ut antequam Lis ad Judicem deferatur, provido consilio dirimatur, et litigantibus reconciliatis, pax conservetur; et si ipsi soli praestare non valeant, per alios prudentes Viros efficere non negligant.

13. Denique investigabunt, an populus ambulet in viis Domini, si quis abusus irreperit, si quae prava consuetudo, et Missionarium cum advenerit, de Christianorum statu admonebunt, cui specialem assistentiam praestabunt, et omnimodam obedientiam.

Haec regulariter, et substantialiter observanda erunt. Caeterum juxta locorum qualitatem et exigentiam arbitrio superioris ecclesiastici pro tempore existentis etiam alia plura consideranda erunt et providenda.